

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum in Sehnde OT Bolzum

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum für den Friedhof in Sehnde OT Bolzum am 13.11.2019 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte
Für 30 Jahre: 560,00 €
2. Wahlgrabstätte
Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 900,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte
Für 20 Jahre - je Grabstelle -: 380,00 €
4. Pflegefreie Rasenreihengrabstätte
Für 30 Jahre (inkl. Entfernung der Namensplatte am Ende der Ruhezeit): 1.550,00 €
5. Pflegeleichte Urnenwahlgrabstätte für die Beisetzung von bis zu zwei Urnen
Für 20 Jahre - je Urne -: 860,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

Bei einer Beisetzung in einer Wahl-, Urnenwahl- oder Urnenrasenwahlgrabstätte eine Gebühr gemäß Nr. 7 für alle Grabstellen zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten gem. § 13 Absatz 2 FO ist bei Wahlgrabstätten 1/30 der Gebühr nach Nummer 2 je Grabstelle, bei Urnenwahlgrabstätten 1/20 der Gebühr nach Nr. 3 je Grabstelle und bei Pflegeleichten Urnengrabstätten 1/20 der Gebühr nach Nr. 5 für die Grabstätte zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften eines stehenden oder liegenden Grabmals: 30,00€
2. Rasenpflegegebühr:
Sofern sich der Friedhofsträger aufgrund eines bewilligten Antrags auf vorzeitige Einebnung bereiterklärt, die Rasenpflege der eingeebneten Grabstätte zu übernehmen, wird bei der Bewilligung des Antrags eine Pflegegebühr für die Restlaufzeit der Grabstätte im Voraus erhoben.
Die Pflegegebühr beträgt pro Jahr Restlaufzeit - je Grabstelle - : 30,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle:

je Bestattungsfall 300,00 €

IV. Gebühr für das Abräumen der Grabmale, Einfassungen und sonstiger Anlagen

1. Einebnung einer einstelligen Erdgrabstelle 200,00 €
2. Einebnung einer mehrstelligen Erdgrabstätte 350,00 €
3. Einebnung einer einstelligen Urnengrabstelle 200,00 €
4. Einebnung einer mehrstelligen Urnengrabstätte 200,00 €
5. Einebnung einer pflegeleichten Urnengrabstätte 200,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 21.02.2007 außer Kraft.

Sehnde-Bolzum, den 13.11.2019

Ev.-luth. St. Nicolai Kirchengemeinde Bolzum
Der Kirchenvorstand

Gabi Heblke
Vorsitzende(r)



[Signature]
Kirchenvorsteher(in)

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 21.11.2019

Ev.-luth. Kirchenkreis Hildesheim-Sarstedt
Der Kirchenkreisvorstand

Im Auftrag

[Signature]
Bevollmächtigte(r)

